

## 8. SBB: Für Frauen Anspruch auf Weiterbeschäftigung bis 65

Die SBB vollzieht einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung von Frauen bezüglich dem Rentenbezug ohne Einbussen: Die Weiterbeschäftigung bis zum vollendeten 65. Altersjahr ist gesichert und wird im GAV verbrieft.

Gemäss GAV Ziff. 169 werden Mitarbeiterinnen bei der SBB – gestützt auf das AHV-Gesetz – mit Erreichung des 64. Altersjahres pensioniert. Die Pensionskasse SBB geht bei ihren Berechnungen für Männer wie für Frauen nach wie vor von einem Pensionierungsalter 65 aus. Da gemäss GAV eine Mitarbeiterin keinen rechtlichen Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 64. Altersjahrs hat, müssen Mitarbeiterinnen eine Rentenkürzung in Kauf nehmen und können im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen keine «volle» Rente erzielen.

Damit die Mitarbeiterinnen keine unerwünschte Renteneinbussen in Kauf nehmen müssen, wird ihnen neu das Recht gewährt, über das gesetzlich vorgesehene Pensionierungsalter von 64 Jahren zu arbeiten. Dies erfolgt auf Wunsch der Frauen mittels Unterzeichnung eines befristeten Anschlussvertrags. Dieses Recht wird nun im GAV SBB verankert.

Die Verhandlungsgemeinschaft inklusive Kaderverband begrüsst das Vorgehen sehr und stimmt dem Antrag der SBB zu.

### Anpassung des Gesamtarbeitsvertrages

Im GAV SBB wird der Art. 169 Abs. 2 mit einem weiteren Absatz ergänzt: «Die SBB kann mit einzelnen Mitarbeiterinnen eine befristete Beschäftigung über die Altersgrenze gemäss dem Reglement der Pensionskasse vereinbaren».

Mit der nächsten GAV-Anpassung wird der neue Abs. 2 im GAV aufgenommen. Es wird damit eine vollständige Gleichstellung von Frau und Mann angestrebt, mit sämtlichen Konsequenzen, z.B. bei Langzeitkrankheit.

SBB Cargo AG wird ebenfalls den Nachvollzug vornehmen und nimmt das Thema im nächsten Austausch mit den Sozialpartnern auf.